

Drucksache Nr.: 0167/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	16.09.2003	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.09.2003	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.09.2003	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
Nr. 161 "Memellandstraße"
- Beschluss über Anregungen
- Billigung des Grünordnungsplanes**

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung hat die im Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz vorgetragene Anregungen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und Vereine, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Ratsversammlung billigt den Entwurf des Grünordnungsplanes für das Teilgebiet, welches mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Memellandstraße“ übereinstimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

unter Berücksichtigung des verkleinerten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 161 „Memellandstraße“, den geänderten Entwurf des Grünordnungsplanes der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Ausführungen des Grünordnungsplanes auf den dafür vorgesehenen Ausgleichsflächen zeitgleich zum Fortgang der Erschließungsarbeiten im Bebauungsplan Nr. 161 „Memellandstraße“ durchzuführen.

Begründung:

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2003 den Entwurf des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 161 „Memellandstaße“ gebilligt. Bei der Beratung des Tagesordnungspunktes wurde über das Entwicklungsziel der außerhalb des eigentlichen Eingriffsgebietes liegenden Ausgleichsflächen diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, dort von einer reinen Sukzessionsentwicklung abzuweichen und eine der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende extensive Nutzung zuzulassen oder die Flächen als Wald zu entwickeln. In der Beschlussfassung wurde lediglich die Entwicklung der Ausgleichsflächen als Wald aufgenommen, mit dem Hinweis, dass der Plan auch dann öffentlich ausgelegt werden kann, wenn nachvollziehbare Gründe gegen eine Waldentwicklung sprechen. Vor der öffentliche Auslegung des Grünordnungsplanes wurden sowohl der Gutachter als auch die untere Naturschutzbehörde um Stellungnahme gebeten. Diese haben vorgeschlagen, die Ausgleichsflächen zu Offenlandbiotopen zu entwickeln. Als Pflegemaßnahme ist eine Mad einmal im Jahr vorgesehen. Alternativ kann auch eine extensive Beweidung vorgenommen werden. Diese Festsetzung – so die Auffassung der Verwaltung – entspricht dem ersten Entwicklungsziel, welches vom Ausschuss formuliert wurde. Außerdem stimmt die Ausgleichsmaßnahme mit der Zielsetzung des Landschaftsplanes der Stadt Neumünster für diesen Teilraum überein, der dort eine „Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Erhalt der Kulturlandschaft“ vorsieht.

Die vorgebrachten Anregungen sind in der beiliegenden Übersicht zusammengefasst. Die Verwaltung hat zu den jeweiligen Anregungen Abwägungsvorschläge erarbeitet und entsprechende Beschlussanträge formuliert.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.08.2003 im Rahmen eines Änderungsantrages die Verwaltung beauftragt, einen überarbeiteten Plan der Selbstverwaltung vorzulegen, in dem die Erweiterungsflächen des LOG-IN nicht mehr enthalten sind. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es ausreichend ist, den Grünordnungsplan nur für den Teil des Geltungsgebietes des Grünordnungsplanes beschließen zu lassen, ohne die Planzeichnung und den Erläuterungsbericht der Selbstverwaltung in geänderter Fassung vorzulegen. Im Gegensatz zu einem Bebauungsplan wird der Grünordnungsplan nicht als Satzung beschlossen. In der Beschlussfassung wird der Oberbürgermeister beauftragt, dann einen geänderten Grünordnungsplan der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt.

Da die Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind, verpflichtet sich die Verwaltung als Erschließungsträger die Ausgleichsmaßnahmen zeitgleich zum Fortgang der Erschließungsarbeiten durchzuführen.

Diese Drucksache hat dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung vorgelegen.

Oberbürgermeister